

Natur- und Waldkindergarten Gnarrenburg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen "Natur- und Waldkindergarten Gnarrenburg".

Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremervörde eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz "e.V.".

(2) Der Verein hat den Sitz in Gnarrenburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Rahmen der Jugendhilfe und Jugendfürsorge. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit - und hier insbesondere der Kinder - zu dienen.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens verwirklicht. Dieser wird nach den Vorgaben der Jugendämter vom Verein betrieben. Aufgenommen werden können Kinder im Alter von drei Jahren bis zu ihrer Einschulung. Die Kinder müssen „trocken“ sein. Unter der Aufsicht von qualifiziertem pädagogischem Personal wird ihnen wochentags der Aufenthalt im Wald für jeweils mehrere Stunden täglich ermöglicht.

Im Gegensatz zum konventionellen Kindergarten halten die Kinder sich durchgehend draußen im Wald auf und haben dort die Möglichkeit spielerisch ihre Fähigkeiten zu entfalten.

Die kindliche Entwicklung soll optimal gefördert werden durch den Kontakt zur Natur und die Möglichkeit, abseits von der Hektik des normalen Alltags, die Spielräume der eigenen Kreativität zu nutzen sowie die grob- und feinmotorischen Fähigkeiten, Selbstbewusstsein und Problemlösungsfähigkeit herauszubilden.

Weiterhin bietet der Verein naturpädagogische Bildung für verschiedene Altersgruppen an. Außerhalb des regelmäßigen Ablaufs im Kindergarten wird Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in regelmäßig und unregelmäßig stattfindenden Veranstaltungen die Möglichkeit geboten, sich in Form von Vorträgen, Seminaren, praktischen Walderfahrungen und Veröffentlichungen mit dem Thema Natur und Wald zu beschäftigen und die eigenen Kenntnisse zu erweitern.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn diese dem Bewerber mitgeteilt und der erste Beitrag entrichtet wurde. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindertageseinrichtung des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft. Alle anderen Mitglieder sind fördernde, mit Einschränkung stimmberechtigte Mitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Festlegung trifft.

(4) Die aktive Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, wandelt sich automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt mit einer schriftlichen Erklärung an den 1. Vorsitzenden.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.

(8) Bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen Ziele und Interessen des Vereins kann die Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

9) Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen sowie freie Zusammenschlüsse werden, die das Vereinsziel unterstützen. Fördermitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Leistungen in frei festgelegter Art und Höhe für mindestens ein Geschäftsjahr. Sie werden aber auf Wunsch beratend in Entscheidungen einbezogen.

§ 4 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zu deren Entrichtung jährlich verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlungen

(1) In der Mitgliederversammlung haben die Erziehungsberechtigten als aktive Mitglieder zwei Stimmen je Familie und Mitgliedschaft, je eine Stimme pro Elternteil. Fördernde Mitglieder haben eine Stimme je Familie und Mitgliedschaft.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins für wichtig erachtet.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die SchriftführerIn unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder dem Mitglied durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person ausgehändigt wurde.

- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist

grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Wahl des Gesamtvorstandes,
- Entlastung des Gesamtvorstandes,
- den jährlichen Vereinshaushalt,
- Genehmigung des Kassenberichts,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Festsetzung des Beitrages,
- Festlegungen der tätigen Mitarbeit der Vereinsmitglieder an der Gestaltung des Vereinslebens und der Erfüllung des Vereinszweckes,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, sowie Aufnahme von Darlehen.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

(8) Die Wahlperiode für die Ämter beträgt zwei Jahre. Wenn bis dahin keine Neuwahl stattfand, verlängert sich die Amtsperiode bis zur Durchführung einer regulären Wahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus drei Personen, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.

(2) Der Gesamtvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der SchriftführerIn,
- dem/der KassiererIn,
- zwei Beisitzern.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

(4) Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- Buchführung,

- Erstellung eines Jahresberichts,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandmitgliedern zuzuleiten.

(6) Der Verein wird nach außen durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem zweiten Vorstandmitglied im Sinne § 26 BGB vertreten.

(7) Im Innenverhältnis entscheidet der Gesamtvorstand über Rechtsgeschäfte, die den Verein mit über eintausend Euro belasten.

§ 8 Kassenführung

(1) Der/die KassiererIn hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines/einer ordentlichen Geschäftsmannes/-frau walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf die Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gnarrenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Kindergärten zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 7. Juli 2004 in Gnarrenburg errichtet.

(Erläuternde Anmerkung: Die Satzung wurde am 28.02.2006 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in § 2 Absatz 2 durch einen vierten Abschnitt ergänzt)